

Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils

Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit

Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils

Inhaltsübersicht:

- § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen
- § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
- § 3 Sitzungsgeld
- § 4 Pauschalentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
- § 5 Reisekostenvergütung
- § 6 In Kraft treten

Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils

Aufgrund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 418) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. November 1999 (GBl. S. 435), sowie § 4 der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands vom 18. Juni 1974 hat die Verbandsversammlung am 17. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und andere ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	€ 15,00
von mehr als 2 bis 4 Stunden	€ 25,00
von mehr als 4 bis 8 Stunden	€ 40,00
von mehr als 8 Stunden	€ 50,00

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme ist nicht die Dauer der Tätigkeit, sondern die Dauer der Anwesenheit des Einzelnen maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils

§ 3 Sitzungsgeld

1. In Abweichung von den Bestimmungen des § 1 erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld in Höhe von € 50,00 gezahlt.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

2. Bei mehrmaliger Inanspruchnahme am selben Tag darf die Entschädigung € 60,00 nicht überschreiten (Tageshöchstsatz).
3. Das Sitzungsgeld wird für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen oder Termine am Quartalsende gezahlt.

§ 4 Pauschalentschädigung des Verbandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und Verbandsbediensteten

In Abweichung von den Bestimmungen der §§ 1 und 3 erhalten der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und Verbandsbedienstete zur Abgeltung ihrer Arbeitsleistungen und des damit verbundenen Aufwands folgende Aufwandsentschädigungen:

a) der Verbandsvorsitzende	monatlich	150,00 €
b) der 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden	monatlich	75,00 €
c) der Verbandsrechner	jährlich	300,00 €
d) der Protokollführer	pro Sitzung	50,00 €

Mit der Entschädigung sind gleichzeitig sämtliche Reisekosten für Dienstreisen innerhalb des Verbandsgebietes abgegolten.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Nr. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B für die Fahrkostenerstattung, die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 11 und A 15 geltende Stufe.

Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils

§ 6 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. Mai 1988 außer Kraft.

Reichenbach an der Fils, den 17. Dezember 2001

Bernhard Richter
Verbandsvorsitzender

Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 576) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder
- die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichenbach an der Fils, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach an der Fils geltend zu machen.

Reichenbach an der Fils, den 17. Dezember 2001

Bernhard Richter
Verbandsvorsitzender